



Botschaft

des Büros des Grossen Rates an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Wahl der Gerichtskommission

1. Ausgangslage

Am 22. Juni 2020 hat der Grosse Rat im Zuge der Umsetzung der neugefassten Justizaufsicht auf der Verordnungsstufe eine Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates vom 21. November 1994 (GrGR, GS 171.210) beschlossen. Der organisatorische Hauptteil der Revision besteht in der Einsetzung einer Gerichtskommission. Nach Art. 31a GrGR besteht die Gerichtskommission aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Der Grosse Rat wählt die Kommission aus seiner Mitte. Wählbar sind also nur Mitglieder des Grossen Rates.

Die Gerichtskommission führt zur Wahrnehmung der Oberaufsicht des Grossen Rates mindestens einmal pro Jahr ein Gespräch mit dem Kantonsgerichtspräsidium, das ihrerseits die direkte Aufsicht über das Gerichtswesen ausübt. Sie erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht.

Die Revision tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Auf dieses Datum hin ist die dreiköpfige Gerichtskommission zu wählen.

2. Wahl der Gerichtskommission

Das Büro hat entschieden, die Wahl der Gerichtskommission für die Novembersession zu traktandieren. Dann wird auch die zweite Kommission zu wählen sein, die mit der Neufassung der Justizaufsicht eingeführt wurde, die Fachkommission Strafverfolgung. Auch für jene Kommission ist der Grosse Rat das Wahlorgan. Mit der Wahl beider neuer Kommissionen im Bereich der Justizaufsicht an der gleichen Session können organisatorische Belange für das Reformpaket rechtzeitig abgeschlossen werden.

Gemäss Botschaft zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates soll die Gerichtskommission möglichst nach fachlichen Kriterien besetzt werden. Dies bedeutet allerdings nicht, dass nur Juristinnen und Juristen für die Wahl in Betracht fallen. Vielmehr erscheint es sinnvoll, wenn in der Kommission auch spezifische Kenntnisse in Arbeits- oder Betriebsorganisation vorzufinden sind oder wenn Personen mit Aufsichts- oder Führungserfahrung aus anderen Bereichen Einsitz nehmen.

Die Gerichtskommission ist nach Art. 31a GrGR jeweils für ein Jahr zu wählen. Dies soll wie bei anderen Kommissionen des Grossen Rates im Rhythmus des Amtsjahrs gemacht werden. Um in diesen Rhythmus zu gelangen, soll die erste Wahl für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zur Junisession 2021 vorgenommen werden. Danach werden die Bestätigung der Kommission oder künftige Ergänzungswahlen nach Rücktritten jeweils im Juni vorgenommen, mit Wirkung für das folgende Amtsjahr.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und die Wahl der Gerichtskommission für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zur Junisession 2021 vorzunehmen.

Appenzell, 25. September 2020

Namens des Büros des Grossen Rates
Der Grossratspräsident

Matthias Rhiner